



An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Asylgesetzes 2005 u.a.; Stellungnahme

Der Dachverband der Verwaltungsrichter nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. das AsylG geändert werden soll, 996 BlgNR XXV. GP idF des gesamtändernden Abänderungsantrages 4/AUA XXV. GP, wie folgt Stellung:

Einleitend sprechen wir uns generell gegen die Verkürzung von Begutachtungsverfahren aus. In der Vergangenheit haben verkürzte Begutachtungsverfahren zu umfangreichem legislativem Reparaturbedarf und zur Rechtsunsicherheit bei den Normanwendern geführt. Gerade weil bei den im Wege eines Abänderungsantrages vorgesehenen weitreichenden Änderungen des AsylG Grundrechte betroffen sind, ist eine verkürzte Begutachtung problematisch und daher abzulehnen.

Durch die in § 36 AsylG vorgesehene Verordnung der Bundesregierung iSd Art 55 Abs. 4 B-VG sollen wesentliche Garantien des Asylverfahrens ausgeschlossen werden, die ihre Grundlage im Unionsrecht haben.

Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erlassung einer derart weitreichenden Verordnung hinreichend determiniert und im Falle der Erlassung auch tatsächlich gegeben sind, obliegt der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof.

Entgegen den Erläuterungen erscheint weiters fraglich, ob Art 72 AEUV eine taugliche Grundlage dafür abgibt, geltendes Unionsrecht zurückzudrängen; dies wird nur der EuGH beantworten können.

Auch ist die Argumentation der Erläuterungen, dass durch die Verordnung nur sekundäres Unionsrecht zurückgedrängt werden soll, nicht nachvollziehbar und wegen des unbedingten Anwendungsvorranges primären wie sekundären Unionsrechts problematisch. Das vorgesehene Sonderverfahren steht auch in einem Spannungsverhältnis zum Anspruch auf ein Asylverfahren nach Art. 18 GRC, jede Zurückweisung oder Zurückschiebung unter dem Kalkül des Art. 19 GRC und eine Beschränkung des Rechtsschutzes unter jenem des Art. 47 GRC. Geltendes Unionsrecht ist von jedem Organ zu beachten und Zweifelsfragen über den Anwendungsvorrang oder über die Reichweite einzelner Bestimmungen wird letztlich nur der EuGH abschließend beantworten.

Damit dürfte die anstandslose Bewältigung einer großen Zahl von Fällen im Rahmen des vorgeschlagenen Sonderverfahrens fraglich sein.

Der Dachverband der Verwaltungsrichter warnt vor dem beabsichtigten Experiment einer Beschneidung unions- und verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutzes aus Gründen öffentlicher Ordnung und innerer Sicherheit.

Wien, am 20. April 2016

Für den Verein der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes
Dr. Markus Thoma, Vorsitzender

Für die Vereinigung der Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes
Mag. Michael Fuchs-Robetin, Vorsitzender

Für die Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Mag. Martin Kuprian, Präsident

Für die Verwaltungsrichter-Vereinigung
Dr. Siegfried Königshofer, Präsident